

AGB für den BIT - BerufsInformationsTag der WirtschaftsJunioren Würzburg

Veranstalter:

Wirtschaftsjunioren Würzburg (nachfolgend "Wirtschaftsjunioren")

c/o IHK Würzburg-Schweinfurt - Mainastr. 33 - 97082 Würzburg

-vertreten durch den Vorstand

Vorbemerkung

Die WirtschaftsJunioren veranstalten einen BerufsInformationsTag (BIT) zum Zwecke der Heranführung und Information von Berufsanfängern an verschiedene Ausbildungsberufe. Der Aussteller kann hierzu einen Stand aufstellen und den bzw. die von ihm angebotenen Ausbildungsberuf/e darstellen und hierüber umfassend informieren. Voraussetzung ist, dass er auch bereit ist, in dem vorgestellten Beruf eine Ausbildungsstelle anzubieten.

Die folgende Vereinbarung regelt die vertragliche Beziehung der WirtschaftsJunioren und des Ausstellers.

1. Zweck und Gegenstand

- a) Der Aussteller präsentiert beim BIT in der tectake-Arena Würzburg Ausbildungsberufe. Die Präsentation erfolgt durch mindestens einen Verantwortlichen des Ausstellers sowie eine/n Auszubildende/n des präsentierten Berufes.

2. Durchführung; Auf- und Abbau

- a) Die Anlieferung und der Aufbau des Messestandes sind für den Freitag vor dem BIT ausschließlich innerhalb der zuvor zugeteilten Zeitfenster möglich. Die mitgeteilten Zeiträume sind verbindlich, Ausnahmefälle können nur nach expliziter voriger Einwilligung durch die WirtschaftsJunioren gewährt werden. Die verwendeten Stände müssen selbsttragend sein. Verankerungen, Dübel und sonstige Befestigungen, auch an den Messewänden sind nicht zulässig.
- b) Der Abbau und die Entfernung des Messestandes und des jeweiligen Zubehörs erfolgen unmittelbar nach Ende der Veranstaltung am Samstag bis spätestens 17:00 Uhr.
- c) Nach Beendigung der Veranstaltung ist die zur Verfügung gestellte Standfläche sauber und besenrein zu hinterlassen; Jeder Aussteller ist verpflichtet, sämtlichen anfallenden Abfall nach Beendigung der Veranstaltung mitzunehmen und eigenverantwortlich zu entsorgen.

3. Organisationspauschale

- a) Der Aussteller entrichtet eine Organisationspauschale an die WirtschaftsJunioren. Die Höhe ergibt sich aus dem vom Aussteller gewählten Paket und dessen Leistungsumfang. Die Zahlung ist nach Rechnungsstellung innerhalb 14 Tagen fällig und zahlbar auf das Konto der WirtschaftsJunioren Würzburg, Kontonummer 420 185 64, bei der Sparkasse Mainfranken Würzburg mit der BLZ 790 500 00. IBAN: DE29 7905 0000 0042 0185 64.
- b) Die Entrichtung der Pauschale berechtigt zur Aufstellung des Messestandes sowie zur persönlichen und auch der schriftlichen Präsentation der Berufsbilder z.B. durch eigene Flyer am Stand. Ferner wird der Aussteller in der Broschüre zum BIT genannt und daneben das Firmen-Logo eingedruckt.
- c) Nimmt der Aussteller aus – von den WirtschaftsJunioren nicht zu vertretenden Gründen – nicht an der Veranstaltung teil, ist eine Rückforderung der Pauschale ausgeschlossen. Sollte noch keine Zahlung erfolgt sein, entbindet dies den Aussteller nicht von der Pflicht dazu.

4. Sonstige Pflichten des Ausstellers

- a) Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher feuerpolizeilicher Bestimmungen (bspw. kein offenes Feuer, keine Gasflaschen, kein Trockeneis etc). Er erkennt die Hallennutzungsordnung an und wird den Anweisungen der Wirtschaftsjuvenen, des Inhabers und dessen Personal Folge leisten. Der Aussteller ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung vor, während und nach der Veranstaltung – soweit dies seinem Einflussbereich unterliegt – verantwortlich.
- b) Die Kabel und / oder Kabeltrommeln bis zum Anschluss an den vom Veranstalter gestellten Stromverteiler sind durch den Aussteller zur Verfügung zu stellen.
- c) Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass an seinem Messestand allgemeingültige Hygienestandards eingehalten werden. Im Sinne der Hygienevorsorge ist es dem Aussteller nicht gestattet am Stand Lebensmittel weiterzuverarbeiten (gilt auch für Popcornmaschinen, Zuckerwattemaschinen, etc.). Die Abgabe von offenen Speisen und Getränken ist dem Aussteller untersagt.

5. Pflichten der Wirtschaftsjuvenen

- a) Die Wirtschaftsjuvenen werden dem Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung, spätestens vor Aufbau des Standes, den ihm zugewiesenen Platz für seinen Messestand mitteilen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standort besteht nicht.
- b) Der Anschluss an das Stromangebot durch einen Baustromverteiler in der Mitte der Halle (Anschlüsse an den Verteiler mit Schuko-Steckern, sowie 16 und 32 Ampere-Anschlüssen!) sowie die Stromabnahme des Messestandes erfolgen durch einen von den Wirtschaftsjuvenen zu beauftragenden Fachmann.
- c) Änderungen im Ablauf sowie der Organisation der Veranstaltung obliegen den Wirtschaftsjuvenen und berechtigen den Aussteller nicht zum Widerruf der Teilnahme, soweit die Durchführung des Vertrages hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Haftung der Wirtschaftsjuvenen

- a) Die Wirtschaftsjuvenen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Aussteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit den Wirtschaftsjuvenen keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- b) Die Wirtschaftsjuvenen haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern sie schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- c) Soweit dem Aussteller im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist die Haftung der Wirtschaftsjuvenen auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- d) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

7. Gesamthaftung der Wirtschaftsjuvenen

- a) Eine weitergehende Haftung der Wirtschaftsjuvenen auf Schadensersatz als in Ziffer 6 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- b) Die Begrenzung nach Ziffer 7. a) gilt auch, soweit der Aussteller anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

- c) Soweit die Schadensersatzhaftung den Wirtschaftsjunoren gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Haftung des Ausstellers

- a) Der Aussteller haftet bei Aufbau und Abbau des Standes sowie während der Dauer der Veranstaltung für die Sicherheit seines Standes, die Einhaltung der jeweiligen Ordnungsvorschriften sowie die Erhaltung der Einrichtung, insbesondere des Bodens am Standplatz.
- b) Kommt es zu einer Verletzung der Standsicherheit bei Aufbau und Abbau des Standes sowie während der Dauer der Veranstaltung und werden die Wirtschaftsjunoren deshalb von einem Dritten in Anspruch genommen, so ist der Aussteller verpflichtet, die Wirtschaftsjunoren auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Gleiches gilt auch, sofern die Wirtschaftsjunoren von einem Dritten in Anspruch genommen werden, weil die Ordnungsvorschriften nicht eingehalten werden oder es zu Schäden an der Einrichtung, insbesondere des Bodens am Standplatz kommt. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat.
- c) Die Freistellungspflicht nach Ziffer 8 b) bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die den Wirtschaftsjunoren aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten notwendigerweise erwachsen.
- d) Weitergehende gesetzliche und/oder vertragliche Ansprüche der Wirtschaftsjunoren bleiben unberührt.

9. Höhere Gewalt

- a) Die Wirtschaftsjunoren haften nicht für unvorhergesehene Ereignisse, die eine planmäßige Abhaltung der Veranstaltung unmöglich machen und nicht von ihnen zu vertreten sind. In diesem Fall sind die Wirtschaftsjunoren berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen.
- b) Muss die Absage mehr als 6 Wochen, längstens jedoch 3 Monate vor dem festgesetzten Beginn erfolgen, werden 25% der Organisationspauschale als Kostenbeitrag erhoben. Erfolgt die Absage in den letzten 6 Wochen vor Beginn, erhöht sich der Kostenbeitrag auf 50%. Außerdem sind die auf Veranlassung des Ausstellers bereits entstandenen Kosten zu entrichten. Muss die Veranstaltung infolge höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung nach Beginn geschlossen werden, sind die Organisationspauschale und alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen. In sämtlichen Fällen bleibt dem Aussteller der Nachweis vorbehalten, dass den Wirtschaftsjunoren Aufwendungen nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind; den Wirtschaftsjunoren bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ihnen ein höherer Aufwand entstanden ist.
- c) Bei einer zeitlichen Verlegung der Veranstaltung kann der Aussteller Entlassung aus dem Vertrag beanspruchen, sofern er nachweist, dass sich dadurch eine Terminüberschneidung mit einer anderen, von ihm bereits belegten Veranstaltung ergibt.
- d) In allen Fällen entscheiden die Wirtschaftsjunoren allein darüber, ob die Veranstaltung abgesagt, zeitlich verlegt bzw. nach Beginn geschlossen wird. Eine Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt so frühzeitig wie möglich.
- e) Erfolgt eine Absage oder Verlegung der Veranstaltung aus den unter Ziffer 9. a) genannten Gründen, sind Schadensersatzansprüche in jedem Fall für beide Teile ausgeschlossen. Die Ziffern 6. bis 8. bleiben unberührt.

10. Sonstige Bestimmungen / Salvatorische Klausel

- a) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen oder/und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Vereinbarung.

- b) Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt. Die Parteien verpflichten sich anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Klausel zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen entspricht oder ihr möglichst nahe kommt.